

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins „Arbeitsgemeinschaft Digital Health in der Pädiatrie e.V.“**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Digital Health in der Pädiatrie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Gießen.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

[1] Die AG DHP ist eine Expertengruppe, die mit und für pädiatrische Patienten im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens tätig ist und konkrete Ziele verfolgt.

[2] Diese Ziele sind:

- a) Verbesserung der Versorgung (Prävention, Diagnostik, Therapie, Kommunikation, Qualitätssicherung u.a.),
- b) als Expertengremium für Anfragen und Stellungnahmen zur Verfügung zu stehen,
- c) Sicherstellung der pädiatrischen Perspektive in der Entwicklung eines digitalisierten Gesundheitswesens,
- d) Förderung oder Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Projekten im Sinne der Ziele,
- e) umfangreiche Kooperation mit Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen, die sich mit der Digitalisierung des Gesundheitswesens im pädiatrischen Bereich befassen.

[3]

Die AG DHP ist aus Eigeninitiative aktiv. Sie agiert inhaltlich unabhängig von Interessen Außenstehender.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungs- und Koordinationsaktivitäten im Rahmen der dargestellten Ziele und in Bezug auf die involvierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Beitragsordnung (beiliegend) erhoben.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt im Rahmen der DGKJ Jahrestagung. Interessierte können als Gäste an den Treffen teilnehmen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Jeweils ein/e Vorsitzende/r ist aus der DGKJ (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.), GMDS (Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V.) und BVKJ (Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.) zu wählen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder koordinieren die Tätigkeit der AG in gegenseitiger Abstimmung. Sie vertreten die AG gegenüber den Vorständen der DGKJ, der GMDS und des BVKJ und erstellen regelmäßig einen Jahresbericht über die Tätigkeit der AG.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 (Projektarbeit)**

AG-Mitglieder können mit Schwerpunkten betraut werden. Inhaltliche Entscheidungen innerhalb der AG (z.B. zu Projekten) werden mit einfacher Mehrheit unter den Anwesenden herbeigeführt.

Projekte der AG werden nach Kräften von allen Mitgliedern der AG unterstützt. Für durchzuführende Projekte wird jeweils ein Verantwortlicher benannt.

Wissenschaftliche Projekte und Studien, die aus der Arbeit oder auf der Basis der AG entstehen, werden vor dem Start per Mail an alle Mitglieder der AG weitergeleitet oder auf einer Sitzung der AG vorgestellt und abgestimmt. Eine mehrheitliche Zustimmung ist zum Start erforderlich. Ausbleibende Rückmeldungen innerhalb der Fristen gelten als Enthaltung. Dies bedeutet nicht, dass an jedem durch die AG autorisierten Projekt jedes Mitglied der AG teilnehmen muss.

Bei Publikationen muss dieses mit dem Begriff „AG Digital Health in der Pädiatrie“ in der Autorenliste und/oder im Titel aufgeführt werden. Andere Regelungen sind möglich, müssen jedoch vor dem Projektstart in einer Protokollnotiz festgelegt werden.

Die AG DHP fühlt sich eingebunden in die Aktivitäten von DGKJ, GMDS und BVKJ und wird den Antrag auf Mitgliedschaft im Konvent der DGKJ und im Beirat der GMDS stellen.

### **§ 14 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an DGKJ, BVKJ und GMDS zu gleichen Teilen.

Ort, Datum